

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26. September 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen an der Enknach erlassen wird.
(Wassergebührenordnung 2025).

D25361/06122025

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Enknach vom 26. September 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen an der Enknach erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 – Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken oder von bebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Neukirchen an der Enknach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 – Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke:

- bis 180 m² 16,03 Euro
- von 181 m² bis 280 m² 12,32 Euro
- über 281 m² 9,23 Euro

pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.575 Euro.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- a) Garagen, die nicht bzw. zu weniger als 50% gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - b) Nebengebäude, wenn sie nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - d) Werden Wirtschaftsgebäude mit Stallungen, Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Balkone, Logien und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (3) Abschläge:
- a) Öffentlichen Zwecken dienende Gebäude (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrräumlichkeiten): 80 % der Bemessungsgrundlage.
 - b) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. -räumlichkeiten: 80 % der Bemessungsgrundlage.
 - c) Gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 65 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - d) Saalflächen für Veranstaltungszwecke: 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- e) Ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

In jedem Fall ist aber die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (4) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 100 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 – Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr, die eine jährliche Mindestgebühr enthält, zu entrichten. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt für den durch Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter 1,90 Euro für die ersten 200 Kubikmeter, ab 201 Kubikmeter 1,23 Euro. Liegt der jährliche aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene, mittels Zähler gemessene Wasserverbrauch unter 35 m³, so ist eine jährliche Mindestgebühr für 35 m³ pro Liegenschaft zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt oder wenn der Zählerstand nicht innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- (4) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für die Beistellung des Wasserzählers, sofern nicht durch den Anschluss an das örtliche Kanalisationsnetz bereits ein Zähler vorhanden ist, eine Zählergebühr in Höhe von 7,50 Euro zu entrichten. Die Zählergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 4 – Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pauschal für alle Grundstücke 80 Euro.

§ 5 – Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, die für die Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen schriftlich der Gemeinde bekanntzugeben. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 – Umsatzsteuer

Bei den in dieser Verordnung enthaltenen Gebühren handelt es sich um Nettopreise. Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 – Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Neukirchen an der Enknach in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 6. November 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.neukirchen.oe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Amtsleiter Alois Pröll, 26.09.2025
12:03:56